

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)874

Vol. 1982/0267

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

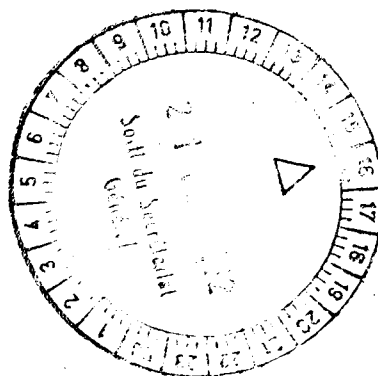
KOM(82) 874 endg.

Brüssel, den 21 Dezember 1982

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung mengenmässiger Einfuhrbeschränkungen für
gewisse Holzarten in Frankreich

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 874 endg.

BEGRUENDUNG

Mit Fernschreiben vom 7. Dezember 1982 hat die französische Regierung der Kommission mitgeteilt, dass der französische Forst durch einen orkanartigen Sturm am 7. November 1982 beträchtlichen Schaden erlitten hat. Der Umfang der gefällten, zerschlagenen und entwurzelten Bäume in den betroffenen zwanzig Bezirken, die vorwiegend im Zentralmassiv liegen, beläuft sich auf elf Millionen cbm Holz. Davon entfallen 80 % auf Nadelholz, was mehr als die Hälfte der jährlichen Erzeugung dieser Holzart in der gesamten Französischen Republik ausmacht. Die notwendige Nutzung dieser Bäume wird eine Holzerzeugung zur Folge haben, die auf 350.000 cbm Tannen- und Fichtenholz sowie auf 1.000.000 cbm anderes Nadelholz geschätzt wird.

Der Absatz vor allem der vorerwähnten Menge von 350.000 cbm Tannen- und Fichtenholz auf einem unflexiblen Markt, auf dem ein plötzlich übersteigertes Angebot auf eine unelastische Nachfrage trifft, stösst auf beträchtliche Schwierigkeiten, die ernsthafte Störungen für den betroffenen Sektor zu schaffen drohen. Diese Absatzschwierigkeiten drohen ebenfalls den Abtransport der geworfenen Bäume zu beeinträchtigen, was wiederum die Erhaltung der Wälder in den betroffenen Gebieten gefährdet.

Um den Auswirkungen dieser Naturkatastrophe zu begegnen, hat die Französische Republik ein Dringlichkeitsprogramm verwirklicht, dass eine Reihe von Hilfsmassnahmen für die betroffenen Erzeuger umfasst.

Dieses Programm ist jedoch ungenügend, um das Problem in allen Aspekten zu lösen und insbesondere den Absatz des überschüssigen Tannen- und Fichtenholzes auf dem Markte sicherzustellen.

Die Kommission schlägt daher dem Rat vor, mengenmässige Beschränkungen in Frankreich für Einfuhren von Holzarten aus Tannen und Fichten bis zum 31. Dezember 1983 einzuführen, und zwar in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern und der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern.

Die Kommission schlägt vor, diese Beschränkung auf eine Menge von 1.200.000 cbm festzusetzen, was etwa den durchschnittlichen Einfuhren in Frankreich während der letzten fünf Jahren (1.500.000 cbm), vermindert um die überschüssige Menge (350.000 cbm), entspricht.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf liegt zur Genehmigung bei.

zur Einführung mengenmässiger Einfuhrbeschränkungen für gewisse Holzarten
in Frankreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, dass der französische Forst durch einen orkanartigen Sturm am 7. November 1982 beträchtlichen Schaden erlitten hat. Der Umfang der gefälltten, zerschlagenen und entwurzelten Bäume in den betroffenen zwanzig Bezirken, die vorwiegend im Zentralmassiv liegen, beläuft sich auf elf Millionen cbm Holz. Davon entfallen 80 % auf Nadelholz, was mehr als die Hälfte der jährlichen Erzeugung dieser Holzart in der gesamten Französischen Republik ausmacht. Die notwendige Nutzung dieser Bäume wird eine Holzerzeugung zur Folge haben, die auf 350.000 cbm Tannen- und Fichtenholz sowie auf 1.000.000 cbm anderes Nadelholz geschätzt wird.

Der Absatz vor allem der vorerwähnten Menge von 350.000 cbm Tannen- und Fichtenholz auf einem unflexiblen Markt, auf dem ein plötzlich übersteigertes Angebot auf eine unelastische Nachfrage trifft, stösst auf beträchtliche Schwierigkeiten, die ernsthafte Störungen für den betroffenen Sektor zu schaffen drohen. Diese Absatzschwierigkeiten drohen ebenfalls den Abtransport der geworfenen Bäume zu beeinträchtigen, was wiederum die Erhaltung der Wälder in den betroffenen Gebieten gefährdet.

Um den Auswirkungen dieser Naturkatastrophe zu begegnen, hat die Französische Republik ein Dringlichkeitsprogramm verwirklicht, dass eine Reihe von Hilfsmassnahmen für die betroffenen Erzeuger umfasst.

Dieses Programm ist jedoch ungenügend, um das Problem in allen Aspekten zu lösen und insbesondere den Absatz des überschüssigen Tannen- und Fichtenholzes auf dem Markte sicherzustellen.

Das Ausmass dieser Naturkatastrophe und ihre Auswirkungen auf den betroffenen Sektor sowie auf die Erhaltung der Wälder in den betroffenen Gebieten rechtfertigt es, ausnahmsweise und zeitlich begrenzt, mengenmässige Einfuhrbeschränkungen in Frankreich für Holzarten aus Tannen und Fichten mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern einzuführen, und zwar in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern (1) und der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (2).

Die mengenmässigen Beschränkungen sind unter Berücksichtigung des Interesses, die traditionellen Handelsströme soweit wie möglich aufrecht zu erhalten, sowie unter Beachtung der zu normalen Bedingungen bereits geschlossenen Verträge festzulegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 288/82 und (EWG) Nr. 1765/82 wird die Einfuhr in Frankreich für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern einem Kontingent von 1.200.000 cbm unterworfen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nimexe-Kodex	Warenbezeichnung
ex 44.05	44.05-ex 40	Tannenholz und Fichtenholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert und geschält, mit einer Dicke von mehr als 5 mm

(1) ABL. Nr. L 35 vom 09.02.1982, S. 1

(2) ABL. Nr. L 195 vom 05.07.1982, S. 1

Artikel 2

Von der in Artikel 1 vorgesehenen Beschränkung sind Einfuhren auszunehmen, die sich bereits auf dem Transport nach der Französischen Republik befinden, und Einfuhren, die auf Grund vorheriger, zu normalen Bedingungen geschlossener Verträge getätigt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.


Geschehen zu Brüssel,